



Satzung

des

Fischereivereins Stiftland e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 7.6.62 gegründet und trug den Namen

SPORTANGLERVEREIN STIFTLAND.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30.01.94 erhält der Verein den Namen

Fischereiverein Stiftland.

Er hat seinen Sitz in Tirschenreuth.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der waidgerechten Fischerei, die Anpachtung und der Erwerb von Fischrechten, Pflege des Fischbestandes, Erhaltung des Artenreichtums und Sauberhaltung der Gewässer.

§3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verein kann Mitglied des Fischereiverbandes Oberpfalz und damit auch des Landesfischereiverbandes Bayern werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Vereinsbeitritt der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Bei Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder wird die frühere Mitgliedschaft nicht angerechnet.

Die Anmeldung zum Verein erfolgt beim Vorstand mit der Erklärung der Anerkennung der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse und der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag zum Verein und eventuelle sons-

tige vom Verein festgesetzte Beträge zu entrichten. Bei Wiederaufnahme eines früheren Mitglieds ist die Aufnahmegebühr nochmals in voller Höhe zu entrichten.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft als erste und letzte Instanz.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und allenfalls sonstiger festgelegter Beiträge, welche unmittelbar nach der Bearbeitung des Antrages fällig werden und mittels SEPA-Mandat vom Girokonto des Antragstellers abgebucht werden. Die laufenden Mitgliedsbeiträge (Folgebeiträge) werden einmal jährlich am 01. März mittels SEPA-Mandat vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht. Die Gebühren für unbar gekaufte Erlaubnisscheine werden 14 Tage nach Postversand fällig und ebenfalls per SEPA-Mandat vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist zulässig, worüber die Vorstandschaft entscheidet. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verstöße an den Gewässern der Vorstandschaft zu melden.

Fischereikontrollen werden von den bestätigten Fischereiaufsehern durchgeführt.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss. In keinem Falle werden bereits gezahlte Beiträge erstattet. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn es:

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
- b) die Angelerlaubnis missbraucht
- c) gegen die Vereinskameradschaft verstößt
- d) bis zum 31.5. jeden Jahres die Beiträge nicht entrichtet hat
- e) in den Vereinsgewässern gefangene Fische gegen Geld oder andere Leistungen verkauft, abgibt, in eigene Teiche oder Fließgewässer umsetzt
- f) vermeidbare Flurschäden verursacht, die Gewässer und deren Umgebung verunreinigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Vorstandschaft und eines durch diesen berufenen Ehrengerichts, das aus 3 Personen besteht. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist ihm im vorgenannten Gremium Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Ein Ausschlussbeschluss erfolgt immer in schriftlicher geheimer Abstimmung; er ist dem Ausgeschlossenen mittels Einschreibebrief mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen einen Ausschluss - der auch auf Zeit zulässig ist - ist nicht vorgesehen.

§6

Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer, 2. Schriftführer
- d) dem Kassier

Durch den Vorstand können weitere Mitglieder bestimmt werden, die ihn in Fachfragen beraten oder zu seiner Unterstützung eingesetzt werden.

Der Beginn der Amtszeit des Vorstandes fällt mit seiner Wahl zusammen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die den Verein je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt in den Fällen, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand erledigt und regelt die laufenden Geschäfte, beruft die Vorstandschaft, alle Versammlungen und - falls veranlasst - das Ehrengericht ein. Alle Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen. Zu allen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 dieser Personen anwesend sind.

Nehmen an einer Vorstandssitzung Berater in Fachfragen teil, sind diese stimmberechtigt.

Die Vorstandschaft regelt sämtliche Angelegenheiten, wie Bewirtschaftung der Vereinsgewässer, Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Fischrechten, Pachtung von Fischgewässern.

Sie bestimmt ferner über die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße hinausgehende Bestimmungen. Sie regelt alle Vereinsangelegenheiten und bestimmt den Besatz und die Anzahl von einzusetzenden Fischen für alle Gewässer. Sie bestimmt über die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge, der Gebühren für Jahres-, Wochen- und Tageskarten, sowie über Fangbegrenzungen. Die Vorstandschaft entscheidet über die an sie gerichteten Anträge und Anregungen.

§7 Berater

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Berater bestimmen, deren Zahl nicht höher sein darf als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

§8 Jahreshauptversammlung

Der 1. oder 2. Vorstand hat im Frühjahr eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Ladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung mit einfachem Brief oder Drucksache zuzustellen.

In der Jahreshauptversammlung muss bekanntgegeben werden:

- a) der Jahresbericht für das abgelaufene Jahr
- b) der Kassenbericht für das abgelaufene Jahr
- c) der Kassenprüfungsbericht für das abgelaufene Jahr
- d) alle sonstigen wesentlichen Entscheidungen
- e) fällige Neuwahlen

Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 3 Tage vor derselben beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt über eine evtl. Satzungsänderung bzw. eine Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Durch den 1. oder 2. Vorsitzenden werden sogenannte Mitgliederversammlungen einberufen, die entweder in der vorausgegangenen Versammlung bereits festgelegt und bekanntgegeben oder in der Tagespresse veröffentlicht werden.

Wird von wenigstens dem 4. Teil aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung verlangt, ist diesem Ersuchen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrags bei der Vorstandschaft nachzukommen.

Der Vorstand (§ 6 Buchst, a) mit d)) wird alle 2 Jahre durch die bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Mitglieder wählen dabei auch die beiden Kassenrevisoren, die spätestens nach 2 Wahlperioden zu wechseln sind. Wiederwahl der Kassenrevisoren nach dem Aussetzen während zweier Wahlperioden ist zulässig.

Die Mitglieder bestimmen den Wahlmodus und entscheiden über die Entlastung der Vorstandschaft. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bestimmt die Vorstandschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann.

§9 Entschädigungen

Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

Die Mitglieder der Organe des Vereins (§ 6 a-d) sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung - auch für Mitglieder der Vorstandschaft – kann geleistet werden. Die Höhe wird im Einzelfall von der Vorstandschaft festgesetzt.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, bei Bedarf mindestens jährlich 5 Arbeitsstunden kostenlos zu leisten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Sonstiges

Die Tätigkeiten des 1. und 2. Vorsitzenden sind bereits in § 6 dieser Satzung umrissen.

Der Kassier hat die Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu führen. Einzelheiten über Zeichnungsvollmacht usw. regelt die Vorstandschaft.

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle zu den Mitgliederversammlungen, der Jahreshauptversammlung, evtl. Vorstandssitzungen und sonstigen wichtigen Zusammenkünften verantwortlich.

Beim Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds hat dieses alle Vereinsunterlagen (Schriftstücke aller Art, Kontoauszüge, Sparbücher, Rechnungsbelege, Bücher usw.) sofort dem 1. oder 2. Vorsitzenden auszuhändigen. Dasselbe gilt für die Erben verstorbener Mitglieder, hier jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Ableben des Mitglieds

Bei Neupachtungen oder Kauf haben Mitglieder im Interesse des Vereins zurückzutreten (siehe § 5 Buchst, a), soweit der Verein sich um das gleiche Wasser bemüht.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Satzungs-Widerruf

Die in der Gründungsversammlung am 7.6.1962 beschlossene Satzung tritt durch diese Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 12. März 1966 in Tirschenreuth im Bahnhof-Hotel.

Unterm heutigen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tirschenreuth, Band II, Nr. 45, S. 99/100.

Tirschenreuth, den 13. Juli 1972

Amtsgericht Tirschenreuth
gez. Schußmann, Rechtspfleger

In das Vereinsregister - VR II 45 - wurde heute eingetragen:

Sp. 1: 6
Sp. 3: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.1980 wurde die Satzung zu § 6 Abs. I ergänzt, bez. § 6 letzter Absatz und § 8 Abs. 4 geändert, je nach Maßgabe des eingereichten-Protokolls.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.2.1981 wurde § 9 der Satzung nach Maßgabe des eingereichten Protokolls ergänzt.

Tirschenreuth, den 20. Juli 1981

Amtsgericht — Vereinsregister —
gez. Pannicker
Amtsinspektor

In das Vereinsregister Nr. 40, Ändg. Beschl. Bl. 5 SB Vfg. Bl. 101 EB wurde Am 19.04.94 eingetragen:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.1994 wurde die Satzung des Vereins nach Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert:

§ I (Vereinsname), § 2 (Vereinszweck), § 4 Absätze I, 2, 5, 6 (Mitgliedschaft), § 5 Abs. 2 c (Beendigung der Mitgliedschaft), § 6 Abs. 6 (Vorstand), § 7 (Beirat), § 8 Abs. 5 (Jahreshauptversammlung), § 9 (Entschädigungen), § 11 (Auflösung des Vereins).

Tirschenreuth, 19.04.1994

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
gez. Schuster, AI

4. a) Satzung: Die Mitgliederversammlung vom 23.02.2014 hat die Änderung des § 4 (Mitgliedschaft) der Satzung beschlossen.

5. a) Tag der Eintragung: 19.03.2014 Rupprecht

4. a) Satzung: Die Mitgliederversammlung vom 29.01.2016 hat die Änderung des § 9 (Entschädigungen) der Satzung beschlossen.

5. a) Tag der Eintragung: 15.02.2016 Rupprecht
